

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/25 3Ob543/94, 1Ob2193/96y, 7Ob110/00b, 6Ob40/02d, 6Ob62/02i, 5Ob112/03m, 8Ob78/06p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1995

Norm

ZPO §577

ZPO §599 Abs1

Rechtssatz

Unterwirft sich das beitretende Mitglied einer Genossenschaft mittels schriftlicher Beitrittserklärung dem ihm zugegangenen, wenn auch nicht unterfertigten Statut, das eine Schiedsklausel enthält, ist dem Formerfordernis des § 577 ZPO Genüge getan.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 543/94

Entscheidungstext OGH 25.01.1995 3 Ob 543/94

- 1 Ob 2193/96y

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2193/96y

Auch

- 7 Ob 110/00b

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 110/00b

Abweichend; Beisatz: Allein in der Beitrittserklärung zu einem Verein liegt regelmäßig keine

Schiedsgerichtsvereinbarung im Sinne des § 577 ZPO. (T1); Veröff: SZ 73/199

- 6 Ob 40/02d

Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 40/02d

Auch; Beis wie T1

- 6 Ob 62/02i

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 62/02i

Vgl auch; Beis wie T1

- 5 Ob 112/03m

Entscheidungstext OGH 17.06.2003 5 Ob 112/03m

Auch; Beisatz: Hier: Ausdehnung einer in der Satzung enthaltenen Schiedsklausel auf andere Streitigkeiten nur durch Beschluss der zu Satzungsänderungen befugten Generalversammlung ist dem Genossenschaftsmitglied gegenüber nicht wirksam, auch wenn sich dieses in seiner Beitrittserklärung den Beschlüssen der Generalversammlung unterworfen hatte. (T2)

- 8 Ob 78/06p

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 78/06p

Beis wie T1; Veröff: SZ 2006/136

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053172

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at